

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 2

Rubrik: Schweizerisches Soldatentum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ohnehin im Bilde. Herr Nationalrat Dr. Bircher hatte als Divisionskommandant in diese Materie Einblick. Es wird vermutlich nicht von ungefähr gekommen sein, dass er in seiner Kleinen Anfrage die Ziffer 4 formulierte.

-e-

SCHWEIZERISCHES SOLDATENTUM

General Guillaume Henri Dufour

Der Soldat

1787 — 1875

· Körperliche Kraft, grosse Statur und Mut machen allerdings viel aus; aber um den wahren Krieger zu bilden, müssen diese Vorzüge mit nicht minder schätzbaren Eigenschaften verbunden sein: mit Nüchternheit, mit Geduld im Ertragen von Entbehrungen, mit Ehrgefühl und vor allem mit feuriger und reiner Vaterlandsliebe. Nur diese Tugenden allein können den Stand des Kriegers veredeln, der ohne sie nur allzu oft sich mit Ausschweifungen aller Art befleckt, welche der Nation selbst, die er beschützen sollte, ebenso verderblich werden als dem Feind, der die Schuld daran trägt oder tragen muss.

Das Gesetz der Ehre

Es gibt ein militärisches Gesetz, ein Gesetz der Ehre, das nie verletzt werden darf: nämlich dem Ruf der Kanonen zu folgen, wenn sich der Donner derselben deutlich und so anhaltend vernehmen lässt, dass man an einem ernstesten Gefecht nicht mehr zweifeln kann.

Krieg gegen unser Land

Der angreifende Feind, der unsere Schwäche kennt, wird seine Vorbereitungen heimlich betreiben und wie der Blitz über uns herfallen, ohne uns zur Sammlung gelangen zu lassen.

Weh uns, wenn es uns in einer solchen Lage an guten Offizieren fehlt, um die zerstreuten Elemente unserer Kriegsmacht zu sammeln und die Begeisterung der nationalen Scharen einsichtig zu leiten.

Unserem Widerstand würde es dann an Einheit fehlen, und wie gross auch der Mut unserer Soldaten wäre, sie würden von gewandtern Truppen geschlagen werden.

Die örtliche Lage bedingt die militärischen Massnahmen, die man zu treffen hat. Man kann in dieser Hinsicht keine Regel aufstellen; alles, was sich sagen lässt, ist, dass eine zu grosse Versplitterung der Kräfte immer gefährlich wird; dass man also, weit entfernt, alle Durchgänge zu bewachen, einige einzelne nicht beachten darf, um andere, die wichtiger oder die am meisten bedroht sind, besser zu verteidigen.

Der Krieg in den Gebirgen muss sich hauptsächlich durch Kühnheit und Tätigkeit auszeichnen; alles hängt bei demselben von der Schnelligkeit der Bewegungen und der geschickten Art ab, mit der man selbst bei der Verteidigung den Vorstreich oder die Initiative zu ergreifen weiss.

Wenn die Söhne des Gebirges zu den Waffen greifen, um ihre Heimat zu schützen und ihr köstlichstes Gut, die Freiheit, zu wahren, so bereiten sie dem fremden Eindringling einen furchtbaren Kampf. Hier gelten keine vorgeschriebenen Regeln und alle Wissenschaft wird unnütz; tägliche Gefechte, kleine Scharmützel, unvermutete Ueberfälle und schleunige Rückzüge, Märsche und Gegenmärsche, auf alles dies muss sich der Gegner gefasst machen, aber nie auf grosse Schlachten. Heute greifen sie den Feind in der Front an und fallen ihm morgen, wenn sie geschlagen werden, in den Rücken.

M I T T E I L U N G E N

General Herzog-Stiftung

Die Zinsen der General Herzog-Stiftung sollen gemäss Stiftungsbeschluss in *erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerie-Offizierskorps* zugute kommen, da, wo die dem Eidg. Militärdepartement zur Verfügung stehenden Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Es ist dabei besonders an folgende Verwendung gedacht:

- a) Lösung von Preisaufgaben über technische und taktische, die Artillerie betreffende Fragen.
In zweiter Linie:
- b) Zur Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären.
- c) Zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps, soweit dies neben den Leistungen der Versicherungskasse für die Eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter notwendig erscheint.